

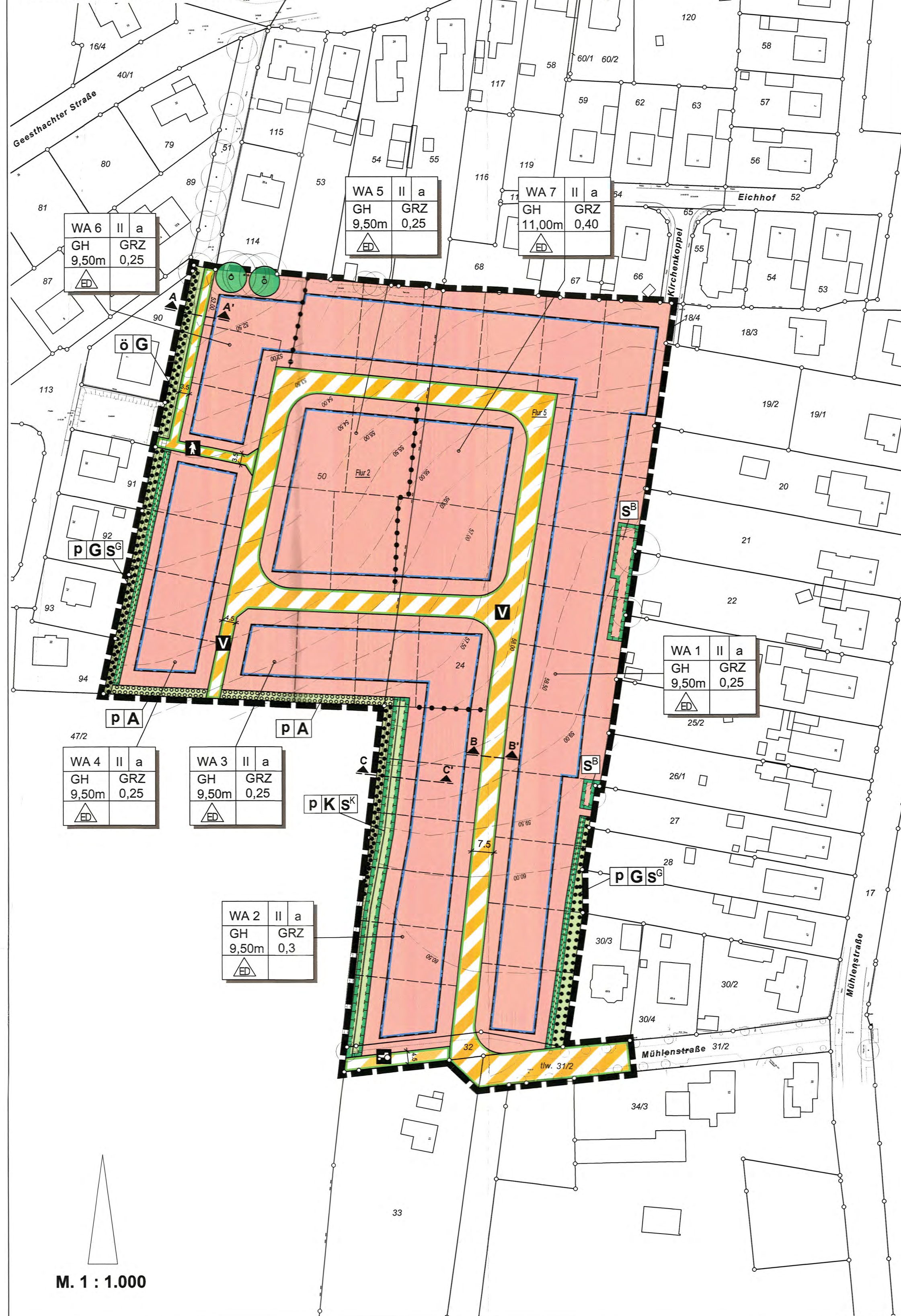
SATZUNG DER GEMEINDE HAMWARDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "KIRCHENKOPPEL"



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Kirchenkoppel", für das Gebiet südlich der Bebauung Geesthacher Straße und Kirchenkoppel, westlich der Bebauung Mühlenstraße und östlich der Bebauung Am Sünbarg in der Gemeinde Hamwarde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

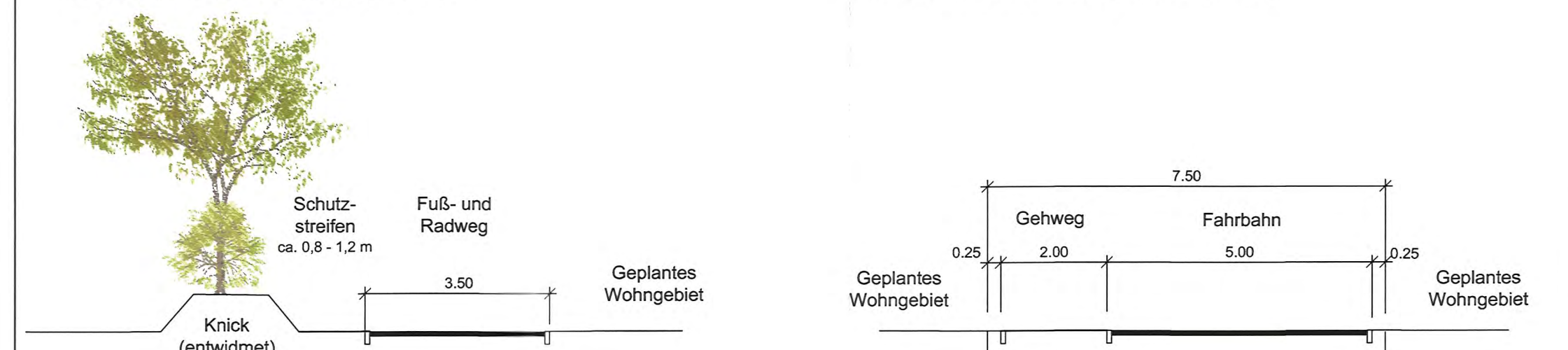


M. 1 : 1.000

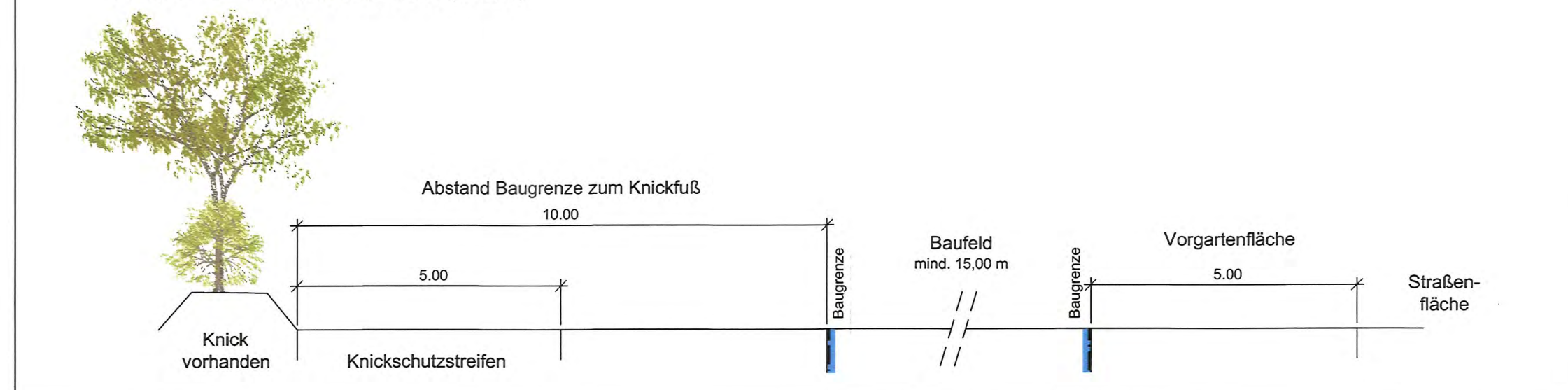
QUERSCHNITTE

Profil A - A' Fuß- und Radweg (M 1:100)

Profil B - B' Erschließungsstraße (M 1:100)



Profil C - C' Knickschutzbereich (M 1:100)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenerklärung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und die Bauzeichenerklärung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
WA	I FESTSETZUNGEN	
WA	1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung	§ 4 BauNVO
GRZ 0,25	2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§§ 16-20 BauNVO
GH 9,50m	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
	Gebäudehöhe als Höchstmaß über dem mittleren Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.	§ 18 BauNVO
GRZ 0,25	3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
GH 9,50m	Baugrenze	§§ 22 und 23 BauNVO
II a	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
II a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
II a	4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
II a	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
II a	Straßenbegrenzungslinie	
II a	Zweckbestimmungen:	
II a	Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen	
II a	Fuß- und Radweg	
II a	Landwirtschaftlicher Verkehr (Feldzufahrt)	
II a	5 Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
II a	Grünfläche	
II a	öffentlich/privat	
II a	Zweckbestimmungen:	
II a	Gehölzstreifen mit Schutzbereich	
II a	Gehölzstreifen als Neupflanzung	
II a	6 Erhaltung und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
II a	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
II a	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
II a	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
II a	Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
II a	7 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
II a	Schutzbereich gegenüber Gehölz-/Baumbestand	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
II a	8 Sonstige Planzeichen	
II a	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 Abs. 4 BauNVO
II a	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8	§ 16 Abs. 5 BauNVO § 9 Abs. 7 BauGB
II	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
II	Gesetzlich geschützter Knick	§ 30 BNatSchG § 21 NNatSchG
III	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
III	vorhandene Flurstücksgrenze	
III	Flurstücksnummer	
III	eingemessener Baum	
III	Höhenlinie mit NHN-Höhen	
III	Geplante Grundstücksaufteilung	

TEIL B - TEXT

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und 4 BauNVO
In den Teilbereichen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht-ständige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen
gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Grundflächenzahl als Höchstmaß
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen am Hauptgebäude bis zu einer Grundflächenzahl von 0,3 überschritten werden.
2.2 Innerhalb des Teilgebietes (2) des Allgemeinen Wohngebietes darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen am Hauptgebäude bis zu einer Grundflächenzahl von 0,35 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO
2.2.1 Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über dem gemittelten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche als Höchstmaß der baulichen Anlagen festgesetzt.
2.2.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut (bei Flachdächern die Oberkante der Abtra).
2.2.3 Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 1,5 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgennannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
3.1 Es gilt die offene Bauweise mit Maßgabe, dass die längste Gebäudeseite 25,0 m nicht überschreiten darf.
3.2 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Terrassen und Balkone am Hauptgebäude um maximal 1,5 m überschritten werden.

4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
4.1 Innerhalb der Teilbereiche (1) bis (5) des Allgemeinen Wohngebietes ist je vollen 600 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Je Wohngebäude sind bis zu zwei Wohneinheiten zulässig. Doppelhäuser stellen eine Wohneinheit dar, so dass je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig ist.
4.2 Innerhalb des Teilbereiches (6) des Allgemeinen Wohngebietes ist je vollen 480 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Je Wohngebäude sind bis zu zwei Wohneinheiten zulässig. Doppelhäuser stellen eine Wohneinheit dar, so dass je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig ist.
4.3 Bezugsgröße der Punkte 4.1 und 4.2 ist die Fläche des späteren Grundstückes innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und der privaten Grünfläche.
4.4 Innerhalb des Teilbereiches (7) des Allgemeinen Wohngebietes sind je Wohngebäude bis zu sechs Wohneinheiten zulässig.

5 Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO
Gedeckte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
6.1 Der in der Planzeichnung festgesetzte Knick (K) ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Der Knick ist gemäß den aktuellen Durchführungsvorgaben zum Knickschutz und der Biotopverordnung zu pflegen.
6.2 Die festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind als standortheimische Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 10/18 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
Artenauswahl:
Acer campestre (Feldahorn)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus robur (Stieleiche)
6.3 Die zum Erhalt festgesetzten privaten und öffentlichen Gehölzstreifen (G) sind als freiwachsende Hecken dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Gehölzstreifen sind mit knicktypischen Straucharten zu schließen. Zur Sicherung einer langfristigen Entwicklung, der Vitalität und der Standortstabilität der festgesetzten Bepflanzung ist die Entnahme einzelner Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienst des Kreises zulässig.
Artenauswahl:
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Sambucus nigra (Holländer)
6.4 Die zur Anpflanzung festgesetzten Gehölzstreifen (A) sind als freiwachsende Hecken auf einem Erdwall (Höhe 1,0 m, Basis 3,0 m, Kronenbreite 1,0 m) mit standortheimischen Baum- und Straucharten anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
Artenauswahl:
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Quercus robur (Stieleiche)
6.5 Auf den Baugrundstücken ist je vollen 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Laubbau oder ein Obstbaum in der Mindestqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, 10/14 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
6.6 Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchstein, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserundurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abschaltbahnen sind unzulässig. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.1 Innerhalb des Plangebietes ist das auf den Privatgrundstücken anfallende, nicht verunreinigte und nicht verwendete Niederschlagswasser auf der Privatgrundstücke zur Versickerung zu bringen.
7.2 Innerhalb der Teilbereiche des Allgemeinen Wohngebietes sind Vegetations-, Stellplätze- und Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder mit Pflastersteinen mit dränfähigen Pflasterfugen herzustellen.
7.3 Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Nebenanlagen, Garagen und gedeckten Stellplätzen (Carports) mit einer maximalen Neigung bis 15 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für Dachterrassen und technischer Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen.
7.4 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen ist gegenüber dem zum Erhalt festgesetzten gesetzlich geschützten Knick ein vorgelagerter Schutzbereich (S²) in einer Breite von 5,0 m, gemessen ab der Vorderkante des Wallfußes des Knicks, von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.
Der Schutzbereich ist als naturnaher, feldrainierter Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.
Der Knick ist durch einen blickdurchlässigen Staigitter- oder Maschendrahtzaun mit einer Höhe von maximal 1,5 m am Knickfuß vom übrigen Baugrundstück zu trennen.
7.5 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen ist gegenüber dem zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen ein vorgelagerter Schutzbereich (S²) in einer Breite von 2,0 m, gemessen ab Vorderkante des Wallfußes des Gehölzstreifens, von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.
Dieser Schutzbereich ist als naturnaher, feldrainierter Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.
Der Gehölzstreifen ist durch einen blickdurchlässigen Staigitter- oder Maschendrahtzaun mit einer Höhe von maximal 1,5 m am Wallfuß vom übrigen Baugrundstück zu trennen.
7.6 Innerhalb der festgesetzten Schutzbereiche für Einzelbäume (S¹) sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume nicht zulässig.
7.7 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nicht zulässig.
Sofern durch Kartierung nachgewiesen wird, dass in dem betroffenen Gehölz keine Brutvögel vorkommen (Negativnachweis), ist die Baufelderschließung oder ein vergleichbarer Eingriff in Gehölze auch in dem genannten Zeitraum möglich. Die Abstimmung ist mit dem zuständigen Fachdienst des Kreises vorzunehmen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Gestaltung baulicher Anlagen
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
1.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendenmauerwerk-, Putz- oder Holzfasaden zulässig.
1.2 Ergänzend sind andere Materialien bis maximal 30 vom Hundert der jeweiligen Fassadenfläche zulässig.
1.3 Holzhäuser in Blockbauweise mit Außenfassaden aus waagrecht übereinander angeordneten An- und Vorbauten. Gebäudeecken verzahnt und auskragenden Rundstämme/hölzern sind ausgeschlossen.
1.4 Für Nebengebäude gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude. Baulich zusammenhängende Baukörper sind mit einer aufeinander abgestimmten Gestaltung und Oberflächenstruktur der Außenwände auszuführen.

2 Dachform und -gestaltung
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
2.1 Als Dachformen sind für die Hauptgebäude Sattel-, Waln- und Krüppelwalddächer mit Dachneigungen von 35° bis 50° zulässig. Dieses gilt nicht für die dem Hauptgebäude untergeordneten An- und Vorbauten.
2.2 Bei zweigeschossigen Hauptgebäuden sind geneigte Dächer ab einer Dachneigung von 15° zulässig.
2.3 Innerhalb des Teilgebietes (7) des Allgemeinen Wohngebietes sind zusätzlich Flach- und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 15° zulässig.
2.4 Hochliegende Dachdeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.
2.5 Baulich zusammenhängende Baukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Art und Farbgebung der Dachflächen auszuführen.
2.6 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Die Neigung und Ausrichtung muss der Dachneigung entsprechen.
2.7 Für Nebengebäude gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude. Ergänzend sind bei Nebengebäuden extensiv flachgedächte und flachgeneigte Dächer zulässig.

3 Einfriedungen
§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO S-H
3.1 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standortgerechte, heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,20 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist möglich, wenn Zäune auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.
3.2 Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wälen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind umlaufend bis zu einer Höhe von 0,80 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Im festgesetzten Schutzbereich der Knicks, Gehölzstreifen und zu Bäumen sind keine massiven Einfriedungen zulässig.
3.3 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante des natürlichen Geländes des zugehörigen Baugrundstückes im Bereich der Einfriedung.

4 Erforderliche Stellplätze
§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO S-H
4.1 Innerhalb der Teilgebiete (1) bis (6) des Allgemeinen Wohngebietes sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze vorzuzulassen.
4.2 Innerhalb des Teilgebietes (7) des Allgemeinen Wohngebietes sind pro Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze vorzuzulassen.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
III In der Planzeichnung festgesetzte Knick ist gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 NNatSchG gesetzlich geschützt. Er ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Der Knick ist gemäß den aktuellen Durchführungsvorgaben zum Knickschutz und der Biotopverordnung zu pflegen.

IV HINWEISE

1 Artenschutz
Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes ist die Beleuchtung im Freien mit nach unten abstrahlenden LED-Beleuchtungskörpern zu versehen, deren Lichttemperatur max. 3.000 Kelvin beträgt. Es sind mono-chromatische Leuchtmittel mit einem schmalen Lichtspektrum zu verwenden. Eine Beleuchtung der der Innentüren Baustrukturen an den Grundstücksgegenständen ist von April bis Anfang November zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtung ist vom Gehölz weg, mit Leuchtleuchten nach unten und Blendenschutz zu versehen.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten
Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 19520 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

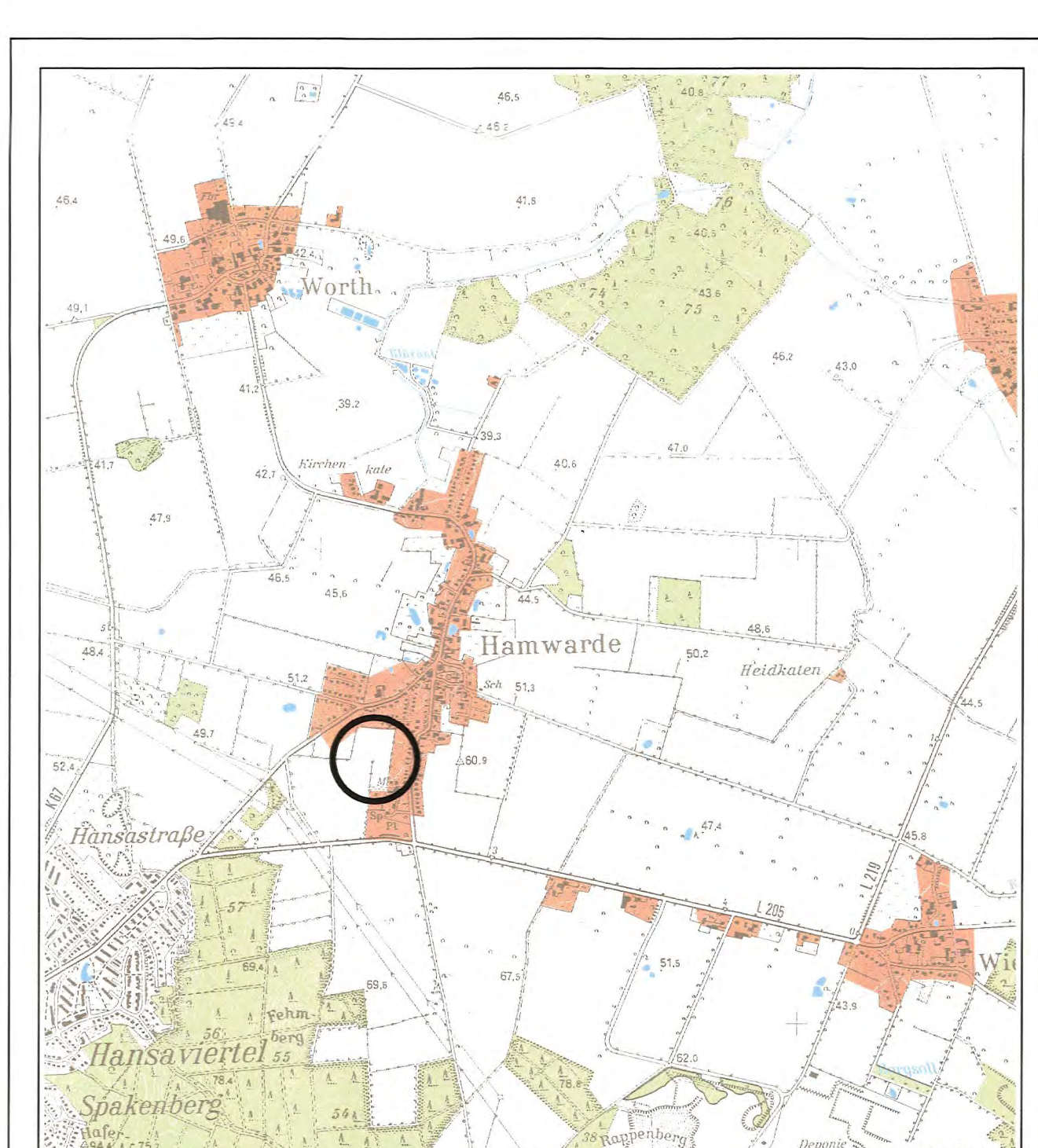
3 Denkmalschutz § 15 DSchG
Vier Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leihern oder den Leih der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Unverletzlichen befindet die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Verdäutungen und Verfübrungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Löschwasser
Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß Erlass des Innenministeriums vom 03.02.2010 - IV 334 - 168.701.400 - und der Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400 des DVGW sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 48 m³ für mindestens 2 Stunden.

5 DIN-Normen und sonstige Normen und Richtlinien
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normen) können bei der Amtsverwaltung des Amtes Hobe Elbberg, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.07.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.09.2019 bis 10.02.2020.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt am 23.09.2020 als Informationsveranstaltung im Gemeindeforum der Gemeinde Hamwarde.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.10.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.05.2021 bis 14.06.2021 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 04.05.2021 bis 12.05.2021 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.
 - Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom 28.07.2021 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Ahrenburg, den 03.08.21
- Obf.-best. Vermessungsingenieur (M. Eng. Steve Wachsmuth, ObV)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.07.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.07.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Hamwarde, den 16.08.2021
 - Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Hamwarde, den 16.08.2021
- Der Bürgermeister (Richard)
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8, durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind in der Zeit vom 16.08.2021 bis 26.08.2021 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.08.2021 in Kraft getreten.
Hamwarde, den 16.08.2021
- Der Bürgermeister (Richard)



SATZUNG DER GEMEINDE HAMWARDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "KIRCHENKOPPEL"

für das Gebiet südlich der Bebauung Geesthacher Straße und Kirchenkoppel, westlich der Bebauung Mühlenstraße und östlich der Bebauung Am Sünbarg in der Gemeinde Hamwarde